

**Richtlinien  
für den  
Betrieb der Mittagsbetreuung  
an den Grundschulen in Traunstein**

auf Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom 29.06.2017  
(Beschluss-Nr. 99/2017)

**Abschnitt 1  
ALLGEMEINES, AUFNAHME**

01. Die Stadt Traunstein bietet an der Ludwig-Thoma-Volksschule (Grundschule) und an der Volksschule Haslach (Grundschule) eine Mittagsbetreuung an.
02. Die Gruppengröße ergibt sich aus der Zahl der angemeldeten Kinder. Jede einzelne Gruppe soll mit mindestens 12 Kindern belegt sein.
03. Leitung der Gruppen obliegt geeigneten Betreuungskräften.
04. Die Mittagsbetreuung ist ein außerschulisches Betreuungsangebot.
05. In die Mittagsbetreuung werden Kinder im Grundschulalter aufgenommen.
06. Die Aufnahme gilt grundsätzlich für das gesamte Schuljahr.
07. Die Kinder sind zur Aufnahme in die Mittagsbetreuung schriftlich in der Schule vorzumerken zu lassen. Entsprechende Formblätter sind in der Schule und bei der Stadtverwaltung Traunstein, Rathaus - Stadtplatz 39, Sachgebiet Kinder, Jugend und Familie – erhältlich.
08. Für alle erstmals in die Mittagsbetreuung aufgenommenen Kinder wird eine Probezeit von 8 Wochen festgesetzt.

In den Fällen, in denen ein Kind nicht in der Mittagsbetreuung verbleiben soll, entscheidet über die Vertragsauflösung die Stadt Traunstein nach Anhörung der jeweiligen Gruppenleitung und der Schulleitung.

09. Ein Anspruch auf Bereitstellung eines Mittagsbetreuungsplatzes, auf Aufnahme in die Mittagsbetreuung bzw. auf den Besuch einer bestimmten Gruppe der Mittagsbetreuung besteht nicht.
10. Liegen mehr Anmeldungen vor, als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Plätze zuerst an die Weiterbesucher (= Kinder, die im vorhergehenden Schuljahr bereits in der Mittagsbetreuung waren) vergeben. Das dann noch freie Platzkontingent wird zuerst an die Kinder der ersten Jahrgangsstufe, danach an die Kinder der zweiten Jahrgangsstufe vergeben. Sollten dann noch Plätze frei sein, erfolgt die Vergabe sinngemäß für die Kinder der dritten und vierten Jahrgangsstufe. Geschwisterkinder sind bei der Aufnahme zu berücksichtigen.

## Abschnitt 2 BETRIEB DER MITTAGSBETREUUNG

01. Als Mittagsbetreuungsjahr gilt das Schuljahr.
02. Für die Mittagsbetreuung gelten in den Schulzeiten von **Montag bis Freitag** folgende **Rahmen-Betriebszeiten**:

**Ludwig-Thoma-Grundschule von Schulschluss bis 16.00 Uhr**  
*Zusammenstellung der Gruppen und Festlegung der konkreten Betreuungszeiten im jeweiligen Schuljahr werden dem gebuchten Bedarf angepasst.*

**Grundschule Haslach von Schulschluss bis 15.00 Uhr**  
*Zusammenstellung der Gruppen und Festlegung der konkreten Betreuungszeiten im jeweiligen Schuljahr werden dem gebuchten Bedarf angepasst.*

### **Im Rahmen der Betriebszeiten gelten folgende Mindestbesuchszeiten:**

- Schüler/innen in den regulären Mittagsbetreuungsgruppen bis 14.00 Uhr müssen mindestens **an einem Tag je Schulwoche** das Betreuungsangebot bis zum Ende der Betreuungszeit in Anspruch nehmen.
- Schüler/innen in den verlängerten Mittagsbetreuungen bis 16.00 Uhr müssen **an mindestens zwei Tagen je Schulwoche** das Betreuungsangebot bis zum Ende der Betreuungszeit in Anspruch nehmen.

03. Die Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler wird mittels einer Gruppenliste von den Gruppenleitungen dokumentiert. Ein vorzeitiges Verlassen des Betreuungsangebotes muss schriftlich im Voraus beantragt werden und bedarf der Genehmigung der zuständigen Gruppenleitung.
04. An gesetzlichen Feiertagen und in den Ferien findet keine Mittagsbetreuung statt.
05. Die Betreuung endet mit Antritt des Nachhauseweges (Abholung, Mitfahrt im Schulbus, alleine zu Fuß gehen). Bei Abholung hat dies pünktlich zum Ende der Öffnungszeiten zu erfolgen.
06. Die Mittagsverpflegung wird nach den Vorgaben der Anlage 3 zu den Richtlinien für den Betrieb der städtischen Kindertageseinrichtungen in Traunstein abgewickelt.
07. Im Krankheitsfall und bei Fernbleiben müssen die Kinder über das Sekretariat der Schule entschuldigt werden; bei Abwesenheit von mehr als 3 Tagen ohne Angabe von Gründen kann der Platz belegt werden, ohne dass ein Anspruch auf Wiederaufnahme besteht.
08. Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn die Erziehungsberechtigten gegen diese Richtlinien verstoßen oder ein Kind die Gesundheit, Reinlichkeit oder Erziehung anderer Kinder gefährdet.
09. Ergeben sich Anhaltspunkte, die eine Kindeswohlgefährdung vermuten lassen (z. B. unbegründete Fehlzeiten, unentschuldigtes Fernbleiben, unerklärliche Verletzungen, ...) sind die Gruppenleitungen verpflichtet, eine entsprechende Mitteilung an die Schulleitung zu machen. Der Schulleitung obliegt die weitere Entscheidung hinsichtlich der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung und ggf. die Einleitung weiterer erforderlicher Maßnahmen.

### Abschnitt 3 BESUCHSENTGELT

01. Für den Besuch der Mittagsbetreuung wird von den Sorgeberechtigten des Kindes für die Monate Oktober bis einschließlich Juli des Folgejahres (= 10 Monate) ein monatliches Besuchsentgelt erhoben.  
Das Besuchsentgelt beträgt bei
- |                                    |          |
|------------------------------------|----------|
| einer Betreuungszeit bis 13.00 Uhr | 40,00 €  |
| einer Betreuungszeit bis 14.00 Uhr | 50,00 €  |
| einer Betreuungszeit bis 15.00 Uhr | 65,00 €  |
| einer Betreuungszeit bis 16.00 Uhr | 80,00 €. |
02. Das Besuchsentgelt, sowie ggf. die Kosten für das Mittagessen sind monatlich im Voraus bis spätestens zum 5. eines jeden Monats zur Zahlung fällig. Die Zahlung hat auf der Basis einer Abbuchungsermächtigung durch Abbuchung vom Konto der Sorgeberechtigten zu erfolgen.
03. Bei Unterbrechungen der Besuchszeit in der Mittagsbetreuung (Ferien, Krankheit, Beurlaubung usw.) wird die Entgeltserhebung nicht ausgesetzt.
04. Das Besuchsentgelt wird für das zweite und jedes weitere Kind aus der gleichen Familie, das die Mittagsbetreuung besucht, auf 2/3 der Beträge nach Abschnitt 3, Ziffer 01, ermäßigt.
05. Darüber hinaus können die Erziehungsberechtigten in besonderen Härtefällen eine Ermäßigung des Besuchsentgelts beantragen. Eine Ermäßigung bzw. der vollständige Erlass kann gewährt werden, wenn folgende Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sind:
1. Der/Die Sorgeberechtigte(n) sind (beide) berufstätig und auf die Mittagsbetreuung angewiesen, um ihrem Beruf nachgehen zu können und
  2. Der/Die Sorgeberechtigte(n) erhält/erhalten begleitende Sozialleistungen.
- Dem Antrag wird nur statt gegeben, wenn vorher alle Möglichkeiten der Kostenübernahme (insbes. wirtschaftliche Jugendhilfe und die Angebote der Agentur für Arbeit) ausgeschöpft sind.
- Die im Antrag gemachten Angaben sind mit aussagekräftigen Dokumenten zu belegen. Über diese Anträge entscheidet die Verwaltung im pflichtgemäßen Ermessen.
06. Im Falle einer Ermäßigung wird diese ab dem Folgemonat der Antragstellung gewährt.
07. Die Stadt Traunstein kann ihrerseits das Betreuungsverhältnis zum Ende des Monats kündigen, wenn die Sorgeberechtigten mit mehr als zwei Monatsbeiträgen im Rückstand sind.

## **Abschnitt 4 AUSSCHIEDEN**

Abmeldungen und Umbuchungen während des laufenden Grundschuljahres sind nur in begründeten Ausnahmefällen zum 01. des Folgemonats möglich, wenn die förderrelevante Kinderzahl während des laufenden Schuljahres nicht unterschritten wird (sh. Abschnitt 1 Nr. 2 der Richtlinien). Ein Schulwechsel gilt in der Regel als ein solcher wichtiger Grund.

Die Abmeldung hat schriftlich an die Stadt Traunstein (Sachgebiet Kinder, Jugend und Familie) zu erfolgen und ist mit einer Begründung zu versehen.

## **Abschnitt 5 ANLAGEN**

Diese Richtlinien können um weitere Anlagen ergänzt werden, wenn dies zur Organisation bestimmter Teilbereiche erforderlich ist. Über die Anlagen entscheidet der Stadtrat gesondert.

## **Abschnitt 6 EINZELFALLREGELUNGEN**

Die Verwaltung wird ermächtigt, abweichend von diesen Richtlinien Einzelfallregelungen zu erlassen, wenn dies zu einem geordneten Betrieb und/oder der Sicherung des Kindeswohls erforderlich ist.

## **Abschnitt 7 INKRAFTTRETEN**

Diese Richtlinien treten zum 01.09.2017 in Kraft. Die Mittagsbetreuung für das Schuljahr 2017/2018 ist bereits auf Grundlage dieser Richtlinien vorzubereiten. Mit der Einführung der offenen Ganztageschule an den Grundschulen möglichst zum Schuljahr 2018/2019 verlieren diese Richtlinien ihre Gültigkeit.

Traunstein, <sup>7</sup>.....07.2017

  
Christian Kegel  
Oberbürgermeister